

Frau Vorsitzende
Susanne Herold
Bildungsausschuss im
Schleswig-Holsteinschen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Christoph Kostka
Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Tel. 040/520 11-225
E-Mail: kostka@vnw.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2749**

15. September 2011

**Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG)
Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs.: 17/88)
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP (Drs.: 17/1617 neu)**

Sehr geehrte Frau Herold,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme herzlichen Dank. Sie erfolgt namens der oben aufgeführten Verbände der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, deren Mitgliedsunternehmen zu den Adressaten des DSchG zählen. Unsere Mitgliedsunternehmen bewirtschaften große Teile des Mietwohnungsbestandes im Lande. Zur Schaffung und Erhaltung eines attraktiven und zeitgemäßen Wohnungsangebotes haben sie allein in den letzten 10 Jahren über 6 Mrd. Euro in die Instandhaltung, die Modernisierung sowie den Neubau investiert. Sie sichern damit zahlreiche Arbeitsplätze im regionalen Baugewerbe und Handwerk und leisten zugleich wichtige Beiträge zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und der demografischen Entwicklung.

I. Grundsätzliche Bewertung der beiden Gesetzentwürfe

1. Drs.: 17/88: Den Gesetzentwurf lehnen wir ab.
2. Drs.: 17/1617 neu: Den Gesetzentwurf begrüßen wir. Allerdings lehnen wir die auch hier mit § 8 geplante Privatisierung der Kosten für Untersuchungen, Rettungsgrabungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen ab.

Im Weiteren begründen wir unsere Bewertung.

II. Nachkriegsarchitektur: wachsendes Interesse des Denkmalschutzes

Seit einigen Jahren beobachten wir mit Sorge das in Denkmalschutzkreisen stark wachsende Interesse insbesondere an der Architektur der Nachkriegszeit. So war in der Fachzeitschrift „DenkMal!“ zu lesen: „... **hinsichtlich der Unterschützstellungen der Nachkriegsarchitektur in Schleswig-Holstein haben wir einen erheblichen Nachholbedarf, den wir angesichts der rasanten Veränderungen und Verluste gerade dieser Architekturschicht schnellstens beheben müssen.**“ Ebenso ist im „Bonner Appell“ der Deutsche Stiftung Denkmalschutz von „**überdurchschnittlich gefährdeten Bauten unserer jüngsten Geschichte**“ die Rede. Mit Blick auf den „Umgang mit den Nachkriegsbauten der 1950er und 1960er Jahre“ wird kritisiert, dass diese „**angesichts zahlreicher Maßnahmen, die ihre Wurzeln in ... allzu kurzfristigem, wirtschaftlich motiviertem Gewinnstreben haben, oft unzureichend geschützt und in ihrer Existenz akut gefährdet**“ sind.

III. Wohnungsunternehmen bewirtschaften umfangreiche Nachkriegsbestände

Unsere Mitgliedsunternehmen haben sich in der Nachkriegszeit umfassend für die Beseitigung der damals herrschenden Wohnungsnot engagiert. Dementsprechend bewirtschaften sie bis heute zahlreiche Bestände aus dieser Zeit - oft auch ganze Wohnquartiere.

Häufig weisen die in der Nachkriegszeit entstanden Gebäude wegen damals sehr knapper und zudem oft suboptimaler Baumaterialien zahlreiche Mängel auf, die von Mietern heute nicht mehr toleriert werden. Zudem haben sich die Anforderungen der Mieter insgesamt verändert. Deshalb, und nicht aus „kurzfristigem, wirtschaftlich motiviertem Gewinnstreben“, investieren Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften laufend in die Bestandsentwicklung. Unsere Mitglieder bewirtschaften ihre Bestände nicht aus Liebhaberei. Sie müssen, um marktfähig zu sein und wirtschaftlich zu überleben, ständig dafür Sorge tragen, dass ihre Wohnungen für Mieter attraktiv und bezahlbar bleiben. Im Übrigen erfüllen die Unternehmen damit auch politische Vorgaben in Punkto Klimaschutz und Anpassung des Bestandes an die Erfordernisse der demografischen Entwicklung. Notwendigerweise verändert sich dadurch auch das Erscheinungsbild der Quartiere.

IV. Gesetzentwurf Drs.: 17/88

Der Gesetzentwurf lehnt sich sehr weitgehend an die bereits 2009 vorgelegte Fassung an (Drs. 16/2248). Zwar erkennen wir, dass der Denkmalrat im Gegensatz zum 2009-er Entwurf nicht entmachtet werden soll. Laut § 4 Abs. 3 DSchG muss die oberste Denkmalschutzbehörde den Denkmalrat bei Widersprüchen gegen eine Unterschutzstellung wie bisher anhören. Insgesamt bleibt es aber bei der in unserer Stellungnahme vom 14. Januar 2009 vorgetragenen Kritik (Anlage Drs. 16/3836). Zentrale Punkte waren und sind:

1. Umstellung vom konstitutiven auf ein deklaratorisches Verfahren (§ 5 DSchG)

Die heute der Eintragung in das Denkmalsbuch vorgeschaltete Anhörung soll zugunsten einer Benachrichtigung entfallen. Über den Zweck dieser Änderung klärt das Protokoll der Landtagssitzung vom 08. Oktober 2008 auf. Zitat: „**Das bisherige Vorverfahren entfällt. Die Unterschutzstellung wird beschleunigt und verschlankt. Die Erfassung und Eintragung bisher nicht berücksichtigter Kulturdenkmale soll in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren mithilfe befristeten Einsatzes externer Kräfte erreicht werden.**“ Rund 7.000 Baudenkmäler in Schleswig-Holstein sind eingetragen - kurzfristig soll sich die Zahl vervierfachen. Im Kern geht es dem Denkmalschutz also um eine Eintragung auf Vorrat, denn eine qualifizierte Prüfung der Denkmalwürdigkeit der einzelnen Objekte wird in dieser Zeit allein schon aus Kapazitätsgründen scheitern.

Den Betroffenen wird ein Zugewinn an Planungssicherheit versprochen, was die Akzeptanz des Denkmalschutzes verbessern soll. Diese Erwartung können wir nicht teilen. Vielmehr wird die Vorratseintragung dazu führen, dass viele Betroffene zur Wahrung ihrer Interessen in den Widerspruch gehen bzw. Feststellungsklage einreichen werden. Erst nach Abschluss des dann nachgelagerten Verfahrens kann von Rechtssicherheit gesprochen werden. Insofern rechnen wir mit zusätzlichen Belastungen des Landesamtes für Denkmalpflege, des Denkmalrates und im weiteren der Verwaltungsgerichte. Das konstitutive Verfahren hingegen hat offenbar in aller Regel zu einem von allen Seiten akzeptierten Ergebnissen geführt.

Wir plädieren aus den genannten Gründen weiter für die Beibehaltung des konstitutiven Verfahrens. Die frühzeitige Anhörung der Betroffenen ermöglicht einen partnerschaftlichen und konstruktiven Umgang aller Beteiligten mit der Thematik des Denkmalschutzes und trägt somit zur Wahrung des Rechtsfriedens bei.

2. Genehmigungsverfahren für Instandsetzungsarbeiten (§ 7 DSchG)

Auch wenn nicht Gefahr im Verzug ist, müssen Instandsetzungsarbeiten oft schnell ausgeführt werden. Es geht auch darum, mögliche Folgeschäden abzuwenden. Die zur Erteilung der Genehmigung gesetzten Fristen stehen dem aber entgegen. § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfes sieht die *Antragsprüfung* binnen vier Wochen vor. Entscheidet die zuständige Stelle nicht binnen zwei Monaten, gilt der Antrag als genehmigt.

Da Instandsetzungsarbeiten nicht gleichzusetzen sind mit Arbeiten am Objekt, die zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes führen, sollte hier der Verzicht auf eine Genehmigung, bzw. ein beschleunigtes Verfahren geprüft werden.

3. Privatisierung der Kosten des Denkmalschutzes (§ 8 Abs. 1 DSchG)

Mit dieser Regelung sollen Grundeigentümer zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet werden, die durch archäologische Untersuchungen und Rettungsgrabungen entstehen können. Im Streitfall soll die obere Denkmalschutzbehörde die Höhe der vom Betroffenen zu tragenden Kosten durch Bescheid festsetzen. In dem schon erwähnten Landtagsprotokoll vom 08. Oktober 2008 heißt es dazu: „**Aufseiten der Grundeigentümer wird es nicht auf helle Begeisterung stoßen, dass ... das Verursacherprinzip eingeführt wird, wonach derjenige, der ein Bauvorhaben durchführen will, zu den Kosten für Rettungsgrabungen und Untersuchungen herangezogen werden kann. ... es trifft in der Regel ja nicht den einfachen Denkmaleigentümer, sondern in der Regel Großinvestoren, die in Altstadtquartieren Flächensanierungen ... betreiben**“

Unabhängig davon, dass auch Großinvestoren rechnen müssen, ist die Bezeichnung „Verursacherprinzip“ hier nicht angebracht. Der Begriff unterstellt, dass Grundeigentümer für Kosten eines von ihnen verursachten Schadens aufkommen müssen. Eine Schädigung seitens des Eigentümers liegt aber nicht vor. Im Gegenteil: Eigentümer, die im Zuge einer Baumaßnahme einen denkmalverdächtigen Fund melden, müssen mit der Stilllegung ihrer Baustelle rechnen. Allein dadurch entstehen erhebliche Kosten. Verursacher der Stilllegung und im Weiteren der Untersuchungen und Rettungsgrabungen ist nicht der Grundeigentümer, sondern der Denkmalschutz.

Wir erkennen in dieser Regelung allein das Kosteninteresse des Denkmalschutzes - Belastungen sollen privatisiert werden. Dies halten wir für nicht akzeptabel, da der Denkmalschutz im Allgemeininteresse liegt und deshalb von der Allgemeinheit zu finanzieren ist. Die Akzeptanz des Denkmalschutzes wird unter dieser Regelung erheblich leiden. Im Einzelfall erwarten wir auch negative Folgen für die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger. Die Regelung sollte entfallen.

V. Gesetzentwurf Drs.: 17/1617 neu

Den vorliegenden Entwurf begrüßen wir, da er unsere Hauptkritikpunkte zur zuletzt geplanten Novelle aufgreift (Drs. 16/2248). Allerdings lehnen wir auch hier die Regelung des § 8 Abs. 1 DSchG (Vorhaben in Böden und Gewässern) ab. Zur Begründung verweisen wir auf die vorstehende Ziffer 3 (Privatisierung der Kosten des Denkmalschutzes).

Vor allem begrüßen wir die Beibehaltung des bisherigen konstitutiven Verfahrens, das die frühzeitige Einbindung betroffener Eigentümer sicherstellt (§ 5 DSchG). Die gegenwärtige Rechtsposition des Eigentümers wird gewahrt. Positiv bewerten wir ebenso das besondere Prüfungsrecht der obersten Denkmalschutzbehörde für Gebäude der Baujahre 1950 und später.

Insgesamt erkennen wir in dem Entwurf ein sachgerechtes Regelwerk, das den Notwendigkeiten einer funktionierenden Denkmalschutzarbeit ebenso Rechnung trägt wie den Interessen und der Lebenswirklichkeit der Eigentümer.

VI. Zusammenfassung

Denkmalschutz ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, zu deren Erfüllung es auch eines klaren rechtlichen Rahmens bedarf. Dessen Gestaltung darf den Denkmalschutz aber nicht zum Selbstzweck erklären. Die einseitige Betonung von Denkmalschutzinteressen schadet der Akzeptanz und minimiert die Bereitschaft der Betroffenen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Im Denkmalrecht muss Eigentümerinteressen genügend Raum gegeben werden. Letztlich sind sie es, die mit den Folgen einer Unterstutzstellung umgehen müssen. Denkmalschutz erfordert Augenmaß.

Zudem führt ein überbetonter Denkmalschutz zur Interessenkollision mit anderen politischen Zielsetzungen und gesetzlichen Vorgaben – etwa bei der Stadtentwicklung und beim Klimaschutz.

Insbesondere einen Wechsel zum deklaratorischen Verfahren sehen wir vor dem Hintergrund der erklärten Ziele des Denkmalschutzes mit großer Sorge. Das deklaratorische Verfahren ebnet den Weg auch für die massenhafte Unterschutzstellung nach 1945 entstandener Gebäude und Stadtteile. Das birgt die Gefahr, dass die dort teilweise anzutreffenden städtebaulichen und sozialen Probleme zementiert werden. Im Namen des Denkmalschutzes blieben dann Strukturen erhalten, die von den Menschen, für die sie einmal geschaffen wurden, heute aus guten Gründen abgelehnt werden. Die betroffenen Eigentümer würden dadurch massive wirtschaftliche Nachteile erleiden, ohne angemessen gegensteuern zu können. Auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der sich dadurch qualitativ und quantitativ verändernden Wohnungsnachfrage brauchen Eigentümer ausreichend Spielraum für die zukunfts- und wettbewerbsfähige Weiterentwicklung ihre Bestände.

Wir vertrauen darauf, dass unsere Sorgen und Argumente im weiteren Verfahren angemessene Berücksichtigung finden.

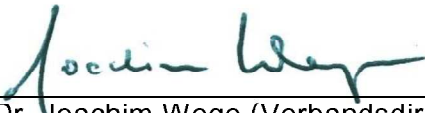
Freundliche Grüße

Arbeitsgemeinschaft
Schleswig-Holsteinischer
Wohnungsunternehmen e.V.



Raimund Dankowski (Vorsitzender)

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.

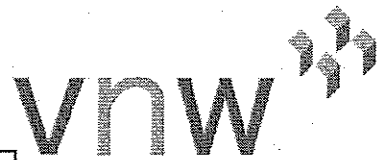


Dr. Joachim Wege (Verbandsdirektor)

BFW Landesverband Nord e.V.



Sönke Struck (stellv. Vorsitzender)



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3836

Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Christoph Kostka

Tel. 040/520 11-225
E-Mail: kostka@vnw.de

14. Januar 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes
(DSchG - Drucksache 16/2248 -)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die geplante Neufassung des Denkmalschutzgesetzes betrifft auch die von uns vertretenen Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsunternehmen, die teilweise auf eine über 100-jährige Geschichte am Standort Schleswig-Holstein zurückblicken können. Aus diesem Grund möchten wir gemeinsam für den VNW Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. und die ASHW Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen zur geplanten Neufassung des DSchG Stellung nehmen. Zusammen vertreten wir 77 Unternehmen in Schleswig-Holstein mit einem Bestand von 158.000 Wohnungen. Sie investieren jährlich rd. 200-250 Mio. Euro in Instandhaltung, Modernisierung und Neubau.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Schleswig-Holstein ist ein Kulturland mit langer Geschichte, die unter anderem in einer Vielzahl von Kulturgütern, zu denen auch Bauwerke zählen, ihren Ausdruck findet. Das Interesse am Erhalt von schützenswerten Bauwerken bzw. städtebaulichen Ensembles ist nachvollziehbar und durch das geltende schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz in geeigneter Weise abgesichert (*DSchG in der Fassung vom 21.11.1996*).

II. Allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf steht unter der Überschrift Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Der Gesetzesumfang soll reduziert und die Anwendung des Gesetzes erleichtert werden. Dem Bürger soll mehr Rechtssicherheit vermittelt und die Akzeptanz für das Anliegen des Denkmalschutzes erhöht werden. Die Ziele finden unsere volle Unterstützung. Gleichwohl gehen wir davon aus, dass der Gesetzentwurf durch einzelne Regelungen die gesteckten Ziele verfehlen wird.

III. Detailkritik zum Gesetzentwurf

Korrekturbedarf

Folgende Regelungen sollten geändert bzw. in geltender Form erhalten werden:

- | | | |
|---------------|--------|---------------------------------|
| - § 5 Abs. 3 | DSchG: | Das Denkmalsbuch |
| - § 8 Abs. 1 | DSchG: | Vorhaben in Böden und Gewässern |
| - § 14 Abs. 2 | DSchG: | Funde |

§ 5 Abs. 3 DSchG: Das Denkmalsbuch

In Abkehr vom bisherigen konstitutiven soll auf ein deklaratorisches Verfahren umgestellt werden. Die bisher der Eintragung in das Denkmalsbuch vorgeschaltete Anhörung soll entfallen. Die Betroffenen können ihre Interessen nur noch über eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht einbringen. Die Eintragung von Kulturdenkmälern soll so vereinfacht und beschleunigt werden. Rund 7.000 Baudenkmäler in Schleswig-Holstein sind eingetragen. Kurzfristig soll sich die Zahl mehr als vervierfachen. Den Betroffenen wird dadurch ein Zugewinn an Planungssicherheit versprochen, was auch die Akzeptanz der Denkmalpflege verbessern soll. Die für den Denkmalschutz zuständigen Stellen sollen von den bisher möglichen Widerspruchsverfahren entlastet werden.

Die mit dem Entwurf verbundenen positiven Erwartungen des Gesetzgebers können wir leider nicht teilen. Die massenhafte Eintragung von Denkmälern in das Denkmalsbuch wird im Gegenteil dazu führen, dass viele Betroffene zur Wahrung ihrer Interessen Feststellungsklagen einreichen werden. Ihre grundgesetzlich geschützte Rechtsposition wird deutlich verschlechtert. Erst nach Abschluss des dann nachgelagerten Verfahrens kann von Rechtssicherheit für die Betroffenen gesprochen werden. Insofern rechnen wir mit einer Klagewelle bei den Verwaltungsgerichten und einem Konjunkturprogramm für mit dem Thema vertraute Sachverständige und Gutachter. Das konstitutive Verfahren hingegen führt offenbar in aller Regel zu einem von allen Seiten akzeptierten Ergebnis. Nur 17 Widerspruchsverfahren im Jahr 2007 bestätigen diesen Eindruck.

In dem Zusammenhang bedauern wir, dass § 4 Abs. 2 des geltenden DSchG ersatzlos gestrichen werden soll, wonach der Denkmalrat bei Widerspruchsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde anzuhören ist. Mit Blick auf die geplante Abkehr vom konstitutiven Verfahren ist der Schritt zwar konsequent - eine vermittelnde Instanz erscheint jetzt entbehrlich. Wir stellen uns dann aber die Frage nach der künftigen Rolle und Bedeutung des Denkmalrates.

Fraglich erscheint, ob die im Schnellverfahren zu inventarisierenden Denkmäler in jedem Einzelfall tatsächlich noch bestehen bzw. ob sie aus heutiger Sicht und in ihrem gegenwärtigen Zustand überhaupt schützenswert sind. Die zur Feststellung erforderlichen Untersuchungen begründen einen erheblichen bürokratischen Aufwand, der im Widerspruch zum Gesetzesziel Bürokratieabbau steht. Ohne Vorprüfung müssten die Betroffenen im Extremfall nicht mehr existente Gebäude im Nachgang aus dem Denkmalsbuch streichen lassen.

Der beabsichtigte Systemwechsel steht auch nicht im Einklang mit der unter dem Stichwort MEDIATION in Schleswig-Holstein versuchten Entlastung der Gerichte. Der Weg über die vor- bzw. außergerichtliche Anhörung der Parteien - mit dem Ziel der Einigung - dient nicht zuletzt auch der Förderung des Rechtsfriedens. Denn die Mediation ermöglicht es auch Interessen und Motive zu berücksichtigen, die im Gerichtsverfahren ggf. keine Rolle spielen. Nicht zuletzt entlastet dieser Weg die Parteien von teilweise erheblichen Kosten.

§ 9 Abs. 1 des geltenden DSchG wie auch § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfes schreiben die Genehmigung von Instandsetzungsarbeiten vor. Infolge des deklaratorischen Verfahrens wird die Zahl der hiervon Betroffenen erheblich steigen. Der bürokratische Aufwand für sie steigt ebenso wie der für die zuständigen Stellen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass Instandsetzungsarbeiten vielfach ohne zeitlichen Verzug ausgeführt werden müssen - auch um mögliche Folgeschäden abzuwenden. Die zur Erteilung der Genehmigung gesetzten Fristen stehen dem aber entgegen. § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfes sieht die Antragsprüfung binnen vier Wochen vor. Entscheidet die zuständige Stelle nicht binnen zwei Monaten, gilt der Antrag als genehmigt. Da Instandsetzungsarbeiten nicht gleichzusetzen sind mit Arbeiten am Objekt, die zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes führen, sollte hier der Verzicht auf eine Genehmigung geprüft werden.

Wir plädieren aus den genannten Gründen für die Beibehaltung des konstitutiven Verfahrens. Die frühzeitige Anhörung der Betroffenen ermöglicht einen partnerschaftlichen und konstruktiven Umgang aller Beteiligten mit der Thematik des Denkmalschutzes und trägt somit zur Wahrung des Rechtsfriedens bei. Im Übrigen räumt das geltende Recht der oberen Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit der vorläufigen Eintragung einzelner Denkmäler in das Denkmalsbuch ein (§ 7 DSchG). Der rechtliche Rahmen eröffnet also bereits heute dem Denkmalschutz weitreichende Möglichkeiten.

§ 8 Abs. 1 DSchG: Vorhaben in Böden und Gewässern

Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber das Verursacherprinzip einführen. Der Träger eines Vorhabens soll - im Rahmen des Zumutbaren - zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet werden, die z.B. durch archäologische Untersuchungen und Rettungsgrabungen entstehen können. Im Streitfall soll die obere Denkmalschutzbehörde die Höhe der vom Betroffenen zu tragenden Kosten durch Bescheid festsetzen.

Wir erkennen in dieser Regelung das Kosteninteresse des Denkmalschutzes. Belastungen sollen nach Möglichkeit an die Betroffenen weitergegeben werden. Dies halten wir für nicht akzeptabel, da der Denkmalschutz im Allgemeininteresse liegt und deshalb von der Allgemeinheit zu finanzieren ist. Die Akzeptanz des Denkmalschutzes wird unter dieser Regelung erheblich leiden. Im Einzelfall erwarten wir auch negative Folgen für die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger. Die Regelung sollte deshalb entfallen.

IV. Zusammenfassung

Das DSchG in der geltenden Fassung gibt den Denkmalschutzbehörden weitreichende Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Änderungsbedarf, mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 DSchG (*Instandsetzung*), können wir derzeit nicht erkennen, zumal der Gesetzentwurf in zentralen Punkten nicht den Zielen Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung dienen würde. Ebenso erkennen wir keine Anhaltspunkte, die künftig mehr Akzeptanz für das Anliegen des Denkmalschutzes versprechen.

Insbesondere der Wechsel zum deklaratorischen Verfahren macht uns Sorgen, da wir das zunehmende Interesse des Denkmalschutzes an Gebäuden und städtebaulichen Ensembles der jüngeren Geschichte beobachten. Die Diskussion in der schleswig-holsteinischen Fachzeitschrift der Denkmalpflege „DenkMal!“ zeigt, dass unsere Befürchtungen nicht nur theoretischer Natur sind. Zitat: „Doch hinsichtlich der Unterschützstellungen der Nachkriegsarchitektur in Schleswig-Holstein haben wir einen erheblichen Nachholbedarf, den wir angesichts der rasanten Veränderungen und Verluste gerade dieser Architekturschicht schnellstens beheben müssen.“ Sollte der Denkmalschutz hier ein Betätigungsfeld sehen, rechnen wir mit weitreichenden negativen Konsequenzen für die Stadt- und Quartiersentwicklung. Wenn etwa Gebäude oder ganze Stadtteile der Nachkriegszeit als schützenswert eingestuft werden, würde ihnen die teilweise dringend notwendige „zweite Chance“ durch eine zeitgemäße Modernisierung genommen.

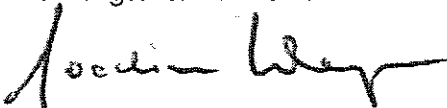
Nur hinweisen möchten wir auf das politische und gesetzgeberische Interesse an sich entwickelnden Stadt- und Quartiersstrukturen, das u.a. über die Stadtumbauprogramme und das Programm SOZIALE STADT gefördert wird. Der Denkmalschutz darf nicht die in den Quartieren der Nachkriegszeit häufig anzutreffenden städtebaulichen und sozialen Probleme zementieren. Das deklaratorische Verfahren ebnet aber den Weg dorthin. Im Namen des Denkmalschutzes müssten ggf. Strukturen erhalten werden, die von den Menschen, für die sie einmal geschaffen wurden, abgelehnt werden. Die betroffenen Eigentümer würden dadurch massive wirtschaftliche Nachteile erleiden, ohne angemessen gegensteuern zu können.

Wohnungsunternehmen wie private Eigentümer müssen, ihre Bestände durch Umbau und Modernisierung zukunftsfähig weiterentwickeln. Die demografische Entwicklung sowie die ständig wachsenden Anforderungen in Punkto Klimaschutz und Energieeinsparung begründen den Handlungsbedarf. Ein durch das deklaratorische Verfahren ggf. raumgreifender Denkmalschutz würde zwangsläufig mit anderen politischen Zielsetzungen und gesetzlichen Vorgaben kollidieren.

Mögen unsere Sorgen und Argumente im weiteren Verfahren angemessene Berücksichtigung finden.

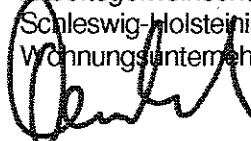
Freundliche Grüße

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.



Dr. Joachim Wege
Verbandsdirektor

Arbeitsgemeinschaft
Schleswig-Holsteinischer
Wohnungsunternehmen e.V.



Raimund Dankowski
Vorsitzender